

Sie können die Pflege einer angehörigen Person zeitweise nicht leisten?

Die Verhinderungspflege.

Sie stoßen an Ihre Grenzen der Belastbarkeit und brauchen dringend einen Erholungsurlaub oder eine Auszeit? Oder: Sie sind selbst erkrankt und suchen kurzfristig Ersatz? Oder: Erhält Ihr Familienmitglied Pflegehilfe durch eine „Laienpflegeperson“, die kurzfristig ausfällt? Für diese Fälle bietet die Pflegeversicherung die sogenannte Verhinderungspflege an. Oft wird dieser Anspruch auch als „Ersatzpflege“ oder „Urlaubspflege“ bezeichnet.

Darauf kommt es an.

Sind Sie als Pflegeperson aufgrund von Krankheit, Urlaub oder einem anderen Grund an der Pflege gehindert, ermöglicht die Pflegeversicherung für einen begrenzten Zeitraum und ein begrenztes Budget eine Ersatzpflege. Die Kosten übernimmt die Pflegekasse.

Voraussetzung für die Verhinderungspflege ist, dass Ihr pflegebedürftiges Familienmitglied in eine von drei Pflegestufen eingestuft ist oder ein zusätzlicher Betreuungsbedarf (Pflegestufe 0 z. B. aufgrund einer Demenz) vorliegt. Die Kostenübernahme durch die Pflegekasse setzt zudem voraus, dass Sie Ihr pflegebedürftiges Familienmitglied bereits **sechs Monate lang in der häuslichen Umgebung pflegen**. Dabei müssen die sechs Monate nicht zusammenhängend verlaufen. Unerheblich ist auch, ob die Pflege durch Sie allein oder mehrere Pflegepersonen durchgeführt wurde.

HINWEIS

Erhält Ihr pflegebedürftiges Familienmitglied Pflegegeld, so wird dies während der Zeit der Verhinderungspflege zur Hälfte weiter gezahlt.

Was steht mir zu?

Die Verhinderungspflege kann für maximal 6 Wochen und bis zu einer Höchstgrenze von 1.612 Euro pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden.

HINWEIS

Sie haben die Möglichkeit, 50% des Betrages, der Ihnen für Kurzzeitpflege zusteht, für die Verhinderungspflege zu nutzen. Das sind 806 Euro zusätzlich.

Die Verhinderungspflege wird von Ihnen selbst organisiert und kann in verschiedenen Varianten genutzt werden.

- **Häusliche Verhinderungspflege:** Das vornehmliche Ziel der Verhinderungspflege ist die Sicherstellung der Versorgung pflegebedürftiger Menschen im eigenen Zuhause. Für die Ersatzpflege durch Pflegekräfte eines ambulanten Pflegedienstes, stehen 1.612 Euro pro Kalenderjahr zur Verfügung.

HINWEIS

Falls Verwandte oder Verschwägerte (bis zum zweiten Grad) die Versorgung übernehmen, bekommen diese Personen ausschließlich das Pflegegeld der jeweiligen Pflegestufe, die Fahrtkosten, und darüber hinaus einen möglichen Verdienstausschlag erstattet.

- **Stundenweise Verhinderungspflege:** Die Verhinderungspflege kann auch in mehreren Teilzeiträumen und stundenweise in Anspruch genommen werden. Für Tage, an denen die Ersatzpflege nicht mindestens acht Stunden erbracht wird, erfolgt keine Anrechnung auf die Höchstdauer von 6 Wochen im Kalenderjahr. Auch das Pflegegeld wird in diesem Fall nicht gekürzt.
- **Verhinderungspflege in einer Tagespflegeeinrichtung:** Verhinderungspflege ist ebenso in Verbindung mit einer Tagespflegeeinrichtung anwendbar. Diese Variante der Ersatzpflege ist noch weitgehend unbekannt - aber eine gute Alternative. Sollten Sie diese Form der Ersatzpflege wählen, erstattet die Pflegekasse die Kosten für die Pflege bis zu 1.612 Euro pro Kalenderjahr. Die Aufwendungen für Unterkunft, Verpflegung und Investitionskosten trägt die pflegebedürftige Person selbst.
- **Verhinderungspflege in einer stationären Pflegeeinrichtung:** Erfolgt die Verhinderungspflege in einem Pflegeheim, übernimmt die Pflegekasse ausschließlich die Kosten für die Pflege bis zum Höchstbetrag von 1.612 Euro pro Kalenderjahr. Weitere anfallende Kosten, zum Beispiel für Unterkunft und Verpflegung, sind privat zu tragen.
- **Verhinderungspflege am Urlaubsort:** Mittlerweile gibt es eine ganze Reihe sogenannter Pflegehotels an Urlaubsorten. Die Pflege wird hier entweder von geschultem Personal des Hotels oder von einem vor Ort ansässigen Pflegedienst übernommen und kann über die Verhinderungspflege abgerechnet werden.

Was muss ich tun?

Die Verhinderungspflege erfordert eine Antragstellung bei der Pflegekasse der pflegebedürftigen Person. Im Notfall ist es auch möglich, nachträglich Belege zur Erstattung einzureichen. Die Kosten der Verhinderungspflege werden (nach Erfüllung der Voraussetzungen) durch die Pflegekasse bis zum Höchstbetrag erstattet. Der Anspruch verfällt zum Ende eines Kalenderjahres.

Dieses Merkblatt dient der weiteren Information nach der Pflegeberatung. Gerne stehen wir Ihnen für weiterführende Gespräche zur Seite.